



# GEMEINDEWERKE SINZHEIM

## STROM- UND WASSERVERSORGUNGSBETRIEBE

### Ergänzende Bedingungen des Netzbetriebes der Gemeindewerke Sinzheim

Die Gemeindewerke Sinzheim (GWS) bieten Leistungen ihres Netzbetriebes im Gebiet der Gemeinde Sinzheim für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz zu den folgenden Bedingungen an:

#### 1 Anschlüsse an das Niederspannungsnetz sowie deren Nutzung

Für die Anschlüsse an das Niederspannungsnetz und deren Nutzung gelten die folgenden Bestimmungen:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 1. November 2006 (BGBl I, S. 2477),
- Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Gemeindewerke Sinzheim“.

#### 2 Baukostenzuschüsse

##### 2.1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für die Erstellung und Verstärkung von Netzanschlüssen erhoben. Er wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

##### 2.2 Höhe der Baukostenzuschüsse

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten — jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer — für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und ab Umspannstation:

###### a) bei einem Neuanschluss

			netto	brutto
bis	22 kW	(3 x 35 A)	0 €	0,00 €
bis	31 kW	(3 x 50 A)	55 €	65,45 €
bis	39 kW	(3 x 63 A)	495 €	589,05 €
bis	50 kW	(3 x 80 A)	1.100 €	1.309,00 €
bis	62 kW	(3 x 100 A)	1.760 €	2.094,40 €
bis	78 kW	(3 x 125 A)	2.640 €	3.141,60 €
bis	100 kW	(3 x 160 A)	3.850 €	4.581,50 €
bis	125 kW	(3 x 200 A)	5.225 €	6.217,75 €

###### b) bei einer Verstärkung des Netzanschlusses nach Sicherungs-nenngröße pro kW bis max. 3 x 200 A

55 €/kW (netto) 65,45 €/kW (brutto)

Bei Netzanschlüssen mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

#### 3 Netzanschlusskosten

##### 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den GWS die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschluss-sicherung (§ 5 NAV), sofern nicht anders vereinbart ist

##### 3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen und Verstärkungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

##### 3.3 Die GWS vereinbart mit dem Kunden beim Abschluss des Netzanschlussvertrages die Abrechnung nach Aufwand.

##### 3.4 Mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages erteilt der Anschlussnehmer den GWS den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

#### 4 Baustrom- und kurzzeitige Netzanschlüsse

Die Montage und Demontage der Baustromanschlüsse oder anderer kurzzeitiger Netzanschlüsse wird nach Aufwand abgerechnet und von den GWS in Rechnung gestellt.

#### 5 Inbetriebsetzung

5.1 Die GWS schließen das Objekt des Anschlussnehmers an das jeweilige Verteilernetz der GWS an und setzen die elektrische Anlage in der Regel bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

5.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch verlangen die GWS gemäß § 14 Abs. 3 NAV Kostenersatz:

		<b>brutto</b>	<b>netto</b>
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	€	kostenlos	-----
2. Für jede notwendige zu Nr. 1 zusätzliche Fahrt zur Anlage des Kunden zur Inbetriebsetzung	€	47,60	40,00
3. Für jede Wieder-Inbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau oder Unterbrechung der Anschlussnutzung			
- während der betriebsüblichen Arbeitszeit	€	47,60	40,00
- durch den Bereitschaftsdienst außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit	€	95,20	80,00

#### 6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der GWS sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

#### 7 Abrechnung, Verzugsschäden

7.1 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden von den GWS für jede Mahnung 3,00 EUR erhoben. Bei Rücklast werden die eignen Kosten in Höhe von 4,60 EUR und die berechneten Fremdkosten geltend gemacht.

Die im vorstehenden Absatz aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso, zur Unterbrechung der Anschlussnutzung) werden 41,65 EUR (incl. Umsatzsteuer, 35,00 EUR netto) berechnet.

Die GWS behalten sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

#### 9 Gültigkeit

9.1 Diese „Ergänzende Bedingungen des Netzbetriebes der Gemeindewerke Sinzheim“ treten ab dem 1. 07.2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.04.1980 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV).

9.2 Die Gemeindewerke sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Gemeindewerke Sinzheim“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Sie sind im Internet unter <http://www.gw-sinzheim.de> abrufbar.

#### 10 Weitere Informationen

Wenn Sie Fragen zu unseren Leistungen und den Preisregelungen haben, stehen wir Ihnen gerne unter

Tel. 07221/806-510  
Fax 07221/806-526  
E-Mail: [info@gw-sinzheim.de](mailto:info@gw-sinzheim.de)  
<http://www.gw-sinzheim.de>

zur Verfügung!  
Ihre Gemeindewerke Sinzheim